
Information

Neue Standards für die digitale Verwaltung
Föderale IT-Architekturrichtlinie und DIN SPEC 66336



www.ozg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

#moderndenken



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Ansprechpartner

Referat 55

Besucheranschrift Elbe-Office:

Joseph-von-Fraunhofer-Str. 2

39114 Magdeburg

✉ ozg@sachsen-anhalt.de

🌐 www.ozg.sachsen-anhalt.de

www.marktplatz.sachsen-anhalt.de

Stand

Februar 2025



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Standardverordnung gemäß § 6 Onlinezugangsgesetz | 4 |
| 1 Abbildungsverzeichnis..... | 7 |



Standardverordnung gemäß § 6 Onlinezugangsgesetz

Gemäß § 6 Abs. 1 Onlinezugangsgesetz (OZG) wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat via Rechtsverordnung, u. a. die erforderlichen Architekturvorgaben (Nr. 1) sowie Qualitätsanforderungen (Nr. 2) für informationstechnische Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, festzulegen.

In diesem Zusammenhang wurden zwei Basisdokumente geschaffen, die die Basis der Rechtsverordnung zugrunde gelegt werden sollen.

1. Föderale IT-Architekturrichtlinie

Die Erarbeitung der Föderalen IT-Architekturrichtlinie erfolgte durch das Föderale IT-Architekturboard. Basis der Erarbeitung waren verschiedene bereits vorhandene Dokumente, z. B. Architekturrichtlinie des Bundes sowie Föderale Architekturrichtlinie.

So entstand eine Nationale Architekturrichtlinie mit einer föderalen Ableitung, die Föderale IT-Architekturrichtlinie. Sie hilft dabei, Architekturentscheidungen systematisch, nachvollziehbar und transparent zu treffen. Sie fördert die passfähige Weiterentwicklung der Informationstechnik und Digitalisierung und trägt somit zur Erreichung der strategischen und politischen Ziele in der öffentlichen Verwaltung bei. Die Architekturvorgaben sind von den betroffenen Dienststellen, Projekten, Beschaffungsstellen, Dienstleistern und Herstellern eigenverantwortlich einzuhalten.

Für die Gestaltung und Anwendung der Föderalen IT-Architekturrichtlinie wurden verschiedene Modelle und Standards, insbesondere

- European Interoperability Framework (EIF),
- European Library of Architecture Principles (ELAP),
- The Open Group Architecture Framework (TOGAF®) sowie
- OECD Digital Government Policy Framework and Toolkit berücksichtigt.

Aus den Dokumenten, Modellen und Standards wurden vier Regelungsbereiche abgeleitet:

- Allgemeine Vorgaben (AV): rahmengebende Prinzipien und Eigenschaften,
- Geschäftliche Vorgaben (GV): Motivation, Organisation und Fähigkeiten,
- Funktionale Vorgaben (FV): Gestaltung von Informationssystemen sowie
- Technische Vorgaben (TV): Technik, Technologie und Implementierung



| Regelungsbereich | Vorgaben | | | | |
|-----------------------------|---|---|-------------------------------|--|---|
| AV – Allgemeine Vorgaben | AV-01 Konformität | AV-02 Interoperabilität | AV-03 Nachhaltigkeit | AV-04 Datenbasiertes Handeln | AV-05 Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit |
| | AV-06 Kollaboration | AV-07 Open Source | AV-08 Sicherheit und Schutz | AV-09 Souveränität | AV-10 Skalierbarkeit |
| GV – Geschäftliche Vorgaben | GV01 Veränderung | GV02 Portfolio | GV-03 Grundsatz | GV-04 Planung | GV-05 Prozessmanagement |
| | GV-06 Daten-Governance | GV-07 Verantwortung | GV-08 Bedarf | GV-09 Geschäftsgrundlage | GV-10 Qualität |
| FV – Funktionale Vorgaben | FV-01 Nutzungs - und Leistungsverpflichtung | FV-02 Dienste- und Schnittstellenbeschreibung | FV-03 Darstellung | FV-04 Anwendungen für den Bundesclient | FV-05 Information und Daten |
| | FV-06 Fachlichkeit | FV-07 Gestaltung | FV-08 Schutz | FV-09 Entkopplung | FV-10 Leistung |
| TV – Technische Vorgaben | TV-01 Administration | TV-02 Schnittstellen | TV-03 Effizienz | TV-04 Monitoring | TV-05 Entwicklung |
| | TV-06 Testen | TV-07 Autonomie | TV-08 Protektion | TV-09 Kommunikation | TV-10 Betrieb |

Abbildung 1: Vorgaben der Föderalen IT-Architekturrichtlinie

2. DIN SPEC 66336 – Qualitätsanforderungen für Onlineservices und -portale der öffentlichen Verwaltung (Servicestandard)

Ein weiteres Basisdokument für die kommende Standardverordnung stellt die DIN SPEC 66336 – Qualitätsanforderungen für Onlineservice und -portale der öffentlichen Verwaltung (Servicestandard) dar.

Die DIN SPEC 66336 wurde durch ein Konsortium von Institutionen von Bund, Ländern, Kommunen, IT-Dienstleister, Wirtschaft und Verbänden, insgesamt fast 50 Experten, am 30. Januar 2025 verabschiedet.

Sie definiert Spezifikationen und Qualitätsanforderungen für die Entwicklung, Bereitstellung, Wartung und den Betrieb von Onlineservices und -portalen der öffentlichen Verwaltung. Ziel ist es, benutzerfreundliche, effiziente und sichere digitale Dienstleistungen bereitzustellen, die gesetzlichen Vorgaben und den Bedürfnissen der Nutzenden entsprechen.

Die Zielgruppen dieser DIN SPEC unterteilen sich in drei Kategorien: Umsetzende, Steuernde und Auditoren. Diese sind nicht vollständig trennscharf und sollen primär als Orientierung dienen.

Diese DIN SPEC stellt eine Konkretisierung des [Servicestandards](#) dar. Der Servicestandard selbst definiert Qualitätsprinzipien für gute digitale Entwicklungspraxis, welche durch die in dieser DIN SPEC formulierten Anforderungen überprüfbar werden. Die oben definierten Zielgruppen haben unterschiedliche



Informationsbedarfe, welche durch verschiedene, aufeinander abgestimmte und miteinander verzahnte Informationsangebote adressiert werden.

Die Normierung richtet sich nach am Lebenszyklus eines Onlineservices bzw. -portals aus. Insgesamt wurden 13 Anforderungen definiert, welche hier nach näher definiert werden:

1. Nutzendenanalyse,
2. Bedarfs- und Prozessanalyse,
3. Rollen und Verantwortung,
4. Vorgehen und Zusammenarbeit,
5. Synergien und Wiederverwendung,
6. Nutzendenfreundlichkeit, Barrierefreiheit und Inklusion,
7. Nutzung offener Standards,
8. Datenschutzfreundlichkeit
9. Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit,
10. Open Source,
11. Betrieb und Support,
12. Evaluation und Weiterentwicklung sowie
13. Rechtlicher Änderungsbedarf

3. Wie geht es weiter?

Mit der kommenden Standardverordnung werden sowohl die Föderalen IT-Architekturrichtlinie als auch die DIN SPEC 66336 zusätzlich eine höhere Rechtsverbindlichkeit erhalten. Diese neue Standardverordnung kann genutzt werden, um Anforderungen an Onlineservices bzw. -portale z. B. gegenüber Entwicklern, Dienstleistern und anderen, auch potenziellen Auftragnehmern zu definieren sowie messbar zu machen. Die benannten Anforderungen helfen insbesondere auch den Kommunen in Sachsen-Anhalt, sinnvolle Angebote für Bürger und Organisationen bereit zu stellen.

Bringen Sie daher sowohl die Föderale IT-Architekturrichtlinie als auch die DIN SPEC 66336 in Ihren Digitalisierungsprojekten zum Einsatz.



1 **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Vorgaben der Föderalen IT-Architekturrichtlinie 5